



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Knutfeuer Isserstedt

Datum/Uhrzeit: 17.01.2026, 16:00 Uhr – 23:00 Uhr

Veranstaltungsort: Freifläche, St.-Florian-Weg 8, 07751 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1 Während der Veranstaltung ist die Einhaltung folgender zulässiger Immissionsrichtwerte an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen:

- | | |
|-------------------------|----------|
| • 16:00 Uhr – 22:00 Uhr | 70 db(A) |
| • 22:00 Uhr – 23:00 Uhr | 55 db(A) |

Dies bedeutet, dass nach 22.00 Uhr eine deutliche Reduzierung der Lautstärke vorzunehmen ist.

1.1. Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile (Bässe) hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.

- 1.2. „Laute“ Musikdarbietungen sind auf eine Zeitdauer von maximal 6 Stunden pro Tag begrenzt. Über diese Zeitdauer hinaus ist das Abspielen leiser Hintergrundmusik möglich.
- 1.3. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besucher Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung durch die Besucher keine Störwirkung von verhaltensbezogenem Lärm ausgeht.
- 1.4. Gegebenenfalls sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.
- 1.5. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 23:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Feuer

- 3.1. Aufgrund des Charakters des Knutfestes ist das Verbrennen von Tannenbäumen im Rahmen eines Festes des Feuerwehrvereins Isserstedt e.V. ausnahmsweise zulässig. Es dürfen neben naturlässigem trockenem, mindestens 2 Jahre abgelagertem Holz jedoch nur trockene Weihnachtsbäume aus der unmittelbaren Umgebung verbrannt werden. Anderes Brennmaterial ist nicht zulässig.
- 3.2. Es dürfen keine Weihnachtsbäume, die noch dekoriert oder in Kunststoffnetze o.ä. verpackt sind, verbrannt werden.
- 3.3. Zum Schutz von Kleintieren (z.B. Igel, Vögel usw.) ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden aufzuschichten und/oder umzusetzen.

- 3.4. Die Grundfläche des Lagerfeuers darf 3 m² nicht überschreiten.
- 3.5. Das Feuer darf nicht zu Geruchs- und Rauchbelästigungen führen.
- 3.6. Die Feuerstelle ist durch geeignete Maßnahmen (Erd- und Steinwälle) gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.
- 3.7. Das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
- 3.8. Es sind geeignete Löschmittel vorzuhalten (z.B. Sand, Wasser, Feuerlöscher etc.).
- 3.9. Das völlige Erlöschen des Feuers ist durch eine volljährige Person zu gewährleisten und zu kontrollieren.
- 3.10. Ab der Waldbrandwarnstufe 4 ist das Abhalten des Feuers untersagt.

4. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 4.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 4.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 4.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 4.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 4.5. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 4.6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 4.7. Vor der Abgabe von zubereiteten Speisen oder offenen Getränken ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.

